

Haftpflichtschaden

Bei einem Haftpflichtschaden sind Art, Inhalt und Umfang des Schadenersatzes, im Gegensatz zum Kaskoschaden, grundsätzlich **gesetzlich** geregelt (§249 BGB).

Hieraus leiten sich umfangreiche Ansprüche ab, die die Geschädigten gegen den Schadenverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung haben.

Die Geschädigten müssen sich nicht darauf verweisen lassen, was ihnen der Schadenverursacher bzw. dessen Versicherung als Schadenersatzleistung anbietet.

Seien Sie skeptisch, wenn die Versicherung des Schadenverursachers

- Ihnen einen eigenen Gutachter zur Schadenaufnahme schicken will. Dieser Gutachter arbeitet schließlich bei der Versicherung, die den Schaden letztlich zu bezahlen hat
- auf ein neutrales Gutachten „verzichtet“ mit dem Hinweis, dass lediglich ein Kostenvoranschlag einer Werkstatt mit Fotos zur Regulierung des Schadens ausreichend sei
- Ihnen die Einschaltung eines neutralen Gutachters oder Rechtsanwalts ausreden will
- ankündigt, dass die Kosten für ein neutrales Gutachten oder für einen Rechtsanwalt nicht bezahlt werden
- Ihnen einen kostenlosen „Rundum-Service“, kostenlose „Serviceleistungen“ oder die gesamte Abwicklung des Schadens anbietet
- Ihnen eine so genannte „Partnerwerkstatt“ benennt, um Ihr Fahrzeug dort reparieren zu lassen.

Um Ihre Ansprüche in vollem Umfang geltend machen zu können, beachten Sie nachfolgend aufgeführte Punkte:

1. Unabhängiger Kfz-Sachverständiger

Die/der Geschädigte hat das Recht, einen **unabhängigen** Kfz-Sachverständigen, der nicht an Weisungen von Versicherungen gebunden ist, zur **neutralen und objektiven** Schadenfeststellung und Beweissicherung zu beauftragen.

Die Kosten für den unabhängigen Sachverständigen muss grundsätzlich der Verursacher bzw. dessen eintretende Haftpflichtversicherung tragen.

2. Unabhängige und objektive Beweissicherung

Eine unabhängige und objektive Feststellung über Art und Umfang des Schadens ist die Voraussetzung für ein neutrales Gutachten, das als aussagekräftiges und detailliertes Beweissicherungsdokument dienen kann, insbesondere dann, wenn es später Streitigkeiten über den Unfallhergang oder die durchgeführte Reparatur gibt. Darüber hinaus kann bei einem Verkauf eines reparierten Fahrzeuges der genaue Schadenumfang durch Vorlage des Gutachtens eindeutig offenbart werden, wodurch sich spätere Streitigkeiten vermeiden lassen.

Außerdem können Ansprüche hinsichtlich **Wertminderung, Mietwagen** oder **Nutzungsausfallentschädigung** dokumentiert werden.

Den eingetretenen Schaden lediglich durch Kostenvoranschlag einer Werkstatt ermitteln zu lassen, kann aufgrund der mangelnden Beweiskraft erheblich nachteilige Folgen haben.

Bestehen Sie daher auf der Einschaltung eines neutralen und unabhängigen Sachverständigen! Eine unabhängige Beweissicherung in Form eines Gutachtens trägt schließlich auch dazu bei, gerechtfertigte Ansprüche von ungerechtfertigten zu unterscheiden – im Interesse der gesamten Versichertengemeinschaft und somit von uns allen.

3. Rechtsanwalt

Um Ihre gesamten Ansprüche gegenüber der Versicherung durchsetzen zu können, haben Sie das Recht, einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens zu beauftragen.

Rechtsanwälte vermittelt Ihnen z.B. der Deutsche Anwaltsverein, Tel-Nr. 01805 / 181805.

Die Kosten für den Rechtsanwalt hat die Versicherung des Schädigers/Verursachers grundsätzlich zu tragen.

4. Wertminderung

Ob und in welcher Höhe durch den Unfallschaden eine Wertminderung des beschädigten Fahrzeugs eingetreten ist, kann erst durch ein neutrales Gutachten objektiv ermittelt und dokumentiert werden.

Ohne einen unabhängigen und neutralen Kfz-Sachverständigen verzichten Geschädigte häufig auf eine Wertminderungssumme, je nach Fahrzeug, von mehreren hundert bis gar tausend Euro.

Beachten Sie: Kostenvoranschläge von Werkstätten berücksichtigen keine Wertminderung.

5. Mietwagen oder Nutzungsausfall

Ist Ihr Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrbereit, haben Sie für die Reparaturdauer bzw. für die Dauer der Beschaffung eines neuen Fahrzeugs Anspruch auf einen gleichwertigen Mietwagen. Die Angabe der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer sind Bestandteile eines qualifizierten Gutachtens.

Wenn Sie keinen Mietwagen benötigen, können Sie alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung (pauschaler Geldbetrag) beanspruchen. Die Höhe des Nutzungsausfalls richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp.

Die Einstufung Ihres Fahrzeugs und somit die Feststellung der Höhe der Nutzungsausfallentschädigung kann durch uns vorgenommen werden.

6. Werkstatt Ihres Vertrauens

Ihnen steht es grundsätzlich frei, Ihr beschädigtes Fahrzeug in der Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Häufig werden von der gegnerischen Versicherung zwar sogenannte „Partnerwerkstätten“ vorgeschlagen, ungeachtet dessen entscheiden aber nur Sie, wohin Sie Ihr Fahrzeug in Reparatur geben.

7. Reparatur durch 130%-Regelung

Mit einem neutralen Gutachten haben Geschädigte die Möglichkeit, Fahrzeuge, die an der Totalschadensgrenze liegen, im Rahmen der so genannten „130%-Regelung“ reparieren zu lassen. Das heißt, ein Fahrzeug kann noch bis 30 % über dem im Gutachten ermittelten Wiederbeschaffungswert nachweislich instandgesetzt werden, sofern eine sach- und fachgerechte Reparatur innerhalb dieser Regelung möglich ist.

8. Auszahlung des Schadens auf Gutachtenbasis („fiktive Abrechnung“)

Die/der Geschädigte kann frei wählen, ob das beschädigte Fahrzeug in einer Fachwerkstatt instandgesetzt werden soll **oder** ob die im Gutachten ermittelten Reparaturkosten bzw. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert ausbezahlt werden sollen („fiktive Abrechnung“).

In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht ersetzt bzw. nur dann, wenn sie durch Rechnung(en) (z.B. Rechnungen über gekaufte Ersatzteile) nachgewiesen werden kann.

Erfahrungsgemäß werden gerade bei fiktiver Abrechnung des Schadens häufig willkürliche und unberechtigte Kürzungen von Versicherungen vorgenommen. Um sich hiervon zu schützen, ist es empfehlenswert, einen Rechtsanwalt mit der Regulierung des Schadens zu beauftragen.

9. Bagatellschaden

Sollte der entstandene Schaden an Ihrem Fahrzeug im Bereich der **Bagatellschadengrenze (ca. 750,00 EUR)** liegen, dürfte ein Kostenvoranschlag einer Werkstatt zur Schadenregulierung ausreichen, da die Kosten für ein Gutachten bei Bagatellschäden von Versicherungen in der Regel nicht übernommen werden. Gerne erstellen wir für Sie jedoch auch ein kostengünstiges „Kurzgutachten“. Dies beinhaltet eine Reparaturkostenkalkulation mit Angabe der Reparaturdauer sowie aussagekräftige Fotos, die Ihnen zur Beweissicherung dienen und bei der Regulierung durch die gegnerische Versicherung verwendet werden können. Zwar sind die Versicherungen nicht verpflichtet, die Kosten für ein Kurzgutachten bei einem Bagatellschaden zu übernehmen, im Falle eines Rechtsstreits hat jedoch auch das Kurzgutachten eine höhere Beweiskraft als lediglich ein Kostenvoranschlag oder eine bloße Reparaturrechnung.

Ob es sich um einen so genannten „Bagatellschaden“ handelt, sagen wir Ihnen bereits bei der ersten unverbindlichen Inaugenscheinnahme Ihres Schadens.

10. Empfehlung

Bestehen Sie gegenüber der Versicherung und der Werkstatt auf **Ihr Recht**, Ihr beschädigtes Fahrzeug durch einen neutralen, unabhängigen und öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen begutachten zu lassen.

Bestehen Sie auf **Ihr Recht** auf freie Werkstattwahl.

Bestehen Sie auf **Ihr Recht**, einen Rechtsanwalts Ihres Vertrauens zu beauftragen.